

Volks- & Anzeigebblatt

Das Volks- und Anzeigebblatt erscheint wöchentlich 3 mal **Dienstag, Donnerstag und Samstag**, und kostet vierteljährlich bei der Redaktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis **Montag, Mittwoch und Freitag** Mittags eintreffen, finden Aufnahme.

Neunundzwanzigster Jahrgang. **Nro. 27. Winnenden, Samstag den 3. März 1877.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Finanz-Departement.

Bekanntmachung in Betreff der Ausgabe neuer Couponsbogen zu den Staatsschuldverschreibungen des 4 1/2prozentigen Anlehens von 1847.

Zu den Staatsschuldverschreibungen des 4 1/2prozentigen Anlehens von 1847 sind neue Couponsbogen bei der unterzeichneten Staatsschuldenzahlungskasse auszugeben, und es ergeht nun aus dieser Veranlassung in Folge höherer Anordnung nachstehende Bekanntmachung, damit die betreffenden Staatsgläubiger sich darnach zu achten vermögen.

§. 1.

Die neuen Couponsbogen, welche wiederum dreißig Stück halbjährige Coupons enthalten, dürfen nur gegen Zurückgabe des Talons, welcher zu dem früher ausgegebenen Couponsbogen gehörte, verabsolgt werden.

Sämmtliche neue Coupons sind mit dem Facsimile der Unterschrift des Kassiers Finanzrath Dank versehen.

§. 2.

Die Abgabe dieser neuen Couponsbogen findet bei der Buchhaltung der Staatsschuldenzahlungskasse

vom 1 März 1877 an, Vor- und Nachmittags, statt.

§. 3.

Denjenigen Gläubigern, welche die neuen Couponsbogen durch Vermittlung der K. Staatskammeralämter beziehen wollen, ist in Folge einer zwischen dem K. Finanzministerium und der ständischen Staatsschuldenverwaltungskommission getroffenen Verabredung gestattet, ihre Talons an die außerhalb Stuttgart befindlichen Staatskammeralämter bis zum 30. April 1877 einschl. abzugeben; die gedachten Kammeralämter werden für die an sie abgegebenen Talons den Gläubigern Interimsscheine ausstellen, die Talons aber unverzüglich an die Staatsschuldenzahlungskasse einsenden, und nachdem sie sodann die neuen Couponsbogen erhalten haben, werden sie dieselben gegen Zurückgabe jener Interimsscheine den Gläubigern zustellen. Die kammeralamtlichen Interimsscheine werden von jedem übergebenen Talon den Buchstaben und die

Nummer enthalten, und die mit denselben Buchstaben und Nummer versehenen Couponsbogen sind auch den betreffenden Gläubigern auszufolgen.

§. 4.

Der ganze diesfallige Verkehr zwischen den K. Staatskammeralämtern und Staatsschuldenzahlungskasse ist bis zum 30. April 1877 von allem Postporto befreit.

§. 5.

Für sämtliche ohne Vermittlung der Staatskammeralämter, also insbesondere für die erst vom 1. Mai 1877 an nach dem Aufhören jener Vermittlung von auswärts an die Staatsschuldenzahlungskasse einkommenden Talons werden den Gläubigern die neuen Couponsbogen mit Werthsdeklaration als portopflichtige Dienstsache von hier aus zugesendet werden. Letztere Werthsdeklaration wird als volle stattfinden, insofern nicht ausdrücklich bei Uberschickung des Talons eine niedrigere verlangt wird.

§. 6.

Die Schultheißenämter, resp. Waisengerichte, wollen im Interesse der Pflögschaften zc., welche im Besitze von Staatsschuldverschreibungen obigen Anlehens sind, die Pfleger zc. auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 12. Februar 1877.

Staatsschuldenzahlungskasse.

Dank.

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung der Staatsschulden-Zahlungskasse werden die Pfleger, welche im Besitze von Staatsschuldverschreibungen sind, aufgefordert, sich darnach zu achten.

Winnenden den 2. März 1877.

Stadtschultheißenamt
Zent.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Beifuhr des nöthigen Materials zur Unterhaltung der hiesigen Bizinalstraße wird nächsten

Donnerstag den 8. d. Mts.

in dem hiesigen Rathhaus **Morgens 10 Uhr** im Abstreich vergeben, wozu eingeladen wird und zwar sind vorgesehen **Kalksteine**

Auf die Schwaikheimer Straße 277 Koflasten,

„ „ Marbacher „ 119 „ dto.

„ „ Leutenbach „ 65 „ dto.

zus. 461 Koflasten á 7 Str.

Die Straße nach Breuningsweiler und die Hälfte der Hanweilerstraße bis zur Gansbrücke werden mit Fleinsteinen aus dem Bruch Haselstein versehen und wird deshalb bloß die Aufuhr vergeben zus. 484 Koflasten

Dagegen wird die Lieferung und Beifuhr der Steine von der Gansbrücke bis zur Markungsgrenze Hanweiler verankordert im Betrag von 164 Mkt.

Schüle.

Winnenden.

Güter-Verkauf.

Thomas Mayer, Schreiner hier, hat verkauft und bringt heute Nachmittag 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich 17 Ar 14 Mtr. Acker und Wiese auf dem Mühlrain.

Winnenden.

Aus der Pflögenschaft der **David Speiser'schen** Kinder hier ist angekauft und kommt heute

Nachmittag 2 Uhr

wiederholt in Aufstreich

18 Ar 65 Mtr Wiese in Schwaikheimer Wiesen.

Den 3. März 1877.

Rathsschreiberei.

Winnenden.

Gefundene Gegenstände.

Folgende Gegenstände wurden gefunden, wer sich als Eigenthümer auszuweisen vermag, kann solche innerhalb **14 Tagen** bei der unterzeichneten Stelle in Empfang nehmen.

- 1) Eine Spatte,
- 2) eine Weste und
- 3) Geldbeutelchen mit wenigem

Geld.

Den 2. März 1877.

Stadtschultheißenamt
Zent.

Revier Winnenden.

Holz-Verkauf.

Am **Montag den 5. März** aus dem Buch: 480 Nadelholzstangen, 58 Nm. Nadelholzscheiter und Prügel und 890 dto. Wellen, ferner wiederholt aus Königsbronn Abth. 6—45 Nm. buchene, birchene und aspene Scheiter und Prügel und 5,360 dto. Wellen.

Zusammenkunft **Morgens 9^{1/2} Uhr** im Buch am Pflasterlesweg und **Mittags 11 Uhr** im Königsbronn.

Reichenberg den 24. Febr. 1877.

K. Forstamt
Bechtner.

Winnenden.

Eine im Waschen und Putzen und Feldgeschäft gewandte Person sucht Kundenhäuser. Näheres bei **Joh. Nägele**, wohnhaft bei **Schmid Schmalzried**, Waiblingerstraße.

Winnenden.

Unterzeichneter erlaubt sich hiemit den hiesigen und auswärtigen Handwerksleuten anzuzeigen, daß er von heute an auf jeden Markt fahre und jeden Auftrag pünktlich besorgen werde.

Christoph Maier, Fuhrmann.

Es wird ein ordentlicher starker **Knecht** zur Dekonomie gesucht. Eintritt sogleich oder bis Georgii.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Wem bekannt ist, daß in der oberen Stadt in einem Faß 1 Eimer Wein verloren war, dem diene hiemit zur Nachricht, daß er in gleichem Faß wieder gefunden ist. Ein solcher Irrthum ist wohl verzeihlich, weil in einem 11 eimrigen Faß bloß 2 Eimer sind.

Winnenden.

Ich habe meine Klage gegen die Ehefrau des **Friedrich Sieber** dem königlichen Oberamtsgericht eingereicht.

C. L. Steinmüller.

Murrbahn.

K. Eisenbahnbauamt Winnenden.

Bergebung von Einfriedigungen.

Die Gärten bei den Stationen und Bahnwarthäuschen des Baubezirks Winnenden sollen Einfriedigungen aus ungeschälten tannenen Stangen erhalten, deren Herstellung im Submissionsweg vergeben werden soll.

Sämmtliche Arbeiten sind zu ca. 691 Mark berechnet. Liebhaber zu diesem Accord werden eingeladen, die Bedingungen und Zeichnungen hiesfür auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzusehen, und daselbst ihre Offerte in Procenten der Einzel Preise ausgedrückt, spätestens bis

Montag den 5. März**Vormittags 11 Uhr**

schriftlich versiegelt und unter der Aufschrift

„Angebot auf Einfriedigungen“

einzureichen, um welche Zeit die Eröffnung stattfinden wird.

Dem Bauamte unbekannte Unternehmer haben sich mit Vermögens- und Tüchtigkeits-Zeugnissen zu versehen.

Den 27. Febr. 1877.

K. Eisenbahnbauamt.
Dafer.

Winnenden.

Tapeten-Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die soeben angekommenen

Tapetenmuster

in neuesten und geschmackvollsten Dessin bei großer Auswahl zur gefälligen Benützung.

Wilh. Schweizer,
Zimmermaler.

Die Wormser Brauer-Akademie,

bereits von circa 700 Bräuern aus allen Ländern der Erde besucht, beginnt das Sommersemester am 1. Mai. — Programme und Auskunft ertheilt

Die Direktion

Dr. Schneider.**Norddeutscher Lloyd.****Directe deutsche Postdampfschiffahrt**

von

BREMEN

nach

AMERIKA.

nach Newyork:
jeden Sonnabend.
I. Caj. 500 M. II. Caj. 300 M.
Zwischendeck 120 M.

nach Baltimore:
21. Feb. 14. März. 28. März.
Cajüte 400 M.
Zwischendeck 120 M.

nach New-Orleans:
14. März.
Cajüte 630 M.
Zwischendeck 150 M.

Nähere Auskunft ertheilt die **Direktion des Norddeutschen Lloyd** in Bremen, sowie deren alleiniger General-Agent für Württemberg

Johs. Rominger in Stuttgart

und dessen Agenten

A. Kallenberg in Winnenden.**Louis Hoechel jr.** Binngießer in Waiblingen.**Unterleibs-Bruchleidenden**

wird die **Bruchsalbe** von **G. Sturzenegger** in Herisau, Canton Appenzell, Schweiz, bestens empfohlen. Dieselbe enthält keinerlei schädlichen Stoffe und heilt selbst ganz alte Brüche, sowie Muttervorfälle in den allermeisten Fällen vollständig. Zu beziehen in Töpfen zu Mark 5 nebst Gebrauchsanweisung und überraschenden Zeugnissen sowohl durch **G. Sturzenegger** selbst als durch folgende Verbandsstellen von: **H. Beck**, Gymnasiumstr. 6, Stuttgart; **Julius Bechtel**, Heilbronn.

Winnenden.

Morgen Sonntag von 9 Uhr an Zwiebel- und andere Kuchen.

Weiß zur Germania.

Unterzeichneter hat 3 schöne
Rattensänger
(einen Alten und zwei Junge) zu ver-
kaufen.
Georg Bay
in Kettlersburg.

Winnenden.

Turn-Versammlung.

Heute

Samstag Abends 8 Uhr

bei

Wilb Schlagenhauß.

Winnenden.

Deutscher Kriegerverein.



Morgen Sonntag den 4. März
Nachmittags 2 Uhr
Monats-Versammlung
im Lokal.

Der Ausschuß.

Winnenden.

Einen größeren Confirmandenrock

hat zu verkaufen. Abele, Schneider.

Winnenden.

CONCERT.

Am Mittwoch den 7 März
groses Concert des berühm-
ten Wildbader Quintetts im
Gasthof zur Krone

Anfang 7¹/₂ Uhr

wozu ergebenst einladet

Alex. Rudahl.

Namens des Wildbader Quintetts.

Wichtig für Leidende!

Kranken jeder Art kann aus voller Ueberzeugung die Anwendung des tausendfach bewährten, in Dr. Alry's Naturheilmethode beschriebenen Heilverfahrens dringend empfohlen werden. Dieses in mehr als 60 Aufl. erschienene, 500 Seit. starke Buch kostet nur 1 Mark und ist durch jede Buchhandlung oder direct von Richter's Verlagsanstalt in Leipzig zu beziehen, wels' Reptere auf Verlangen auch einen 100 Seit. starken Auszug daraus gratis und franco zur Prüfung versendet.

Für's Herz.

O mit welchen Segensgüssen
Gißt du dich uns zu genießen,
Herr, in deinem Fleisch und Blut,
Damit es den glaub'gen Seelen
Niemals möcht' an Leben fehlen,
Alles kommt uns hier zu gut.

Winnenden.

Die bei dem Brande im Fruchtkasten
gerettete Eisentheile nemlich:

- 14 Stück Deichselbeschlág mit je 2 Auf-
halte-Ketten.
- 42 Paar eiserne Kommet-Stangen.
- 25 Stück „ Sattelböcke.
- 13 Paar „ Steigbügel.
- 13 Stück „ Kandaren.
- 22 „ „ Trensen.
- 66 „ „ kurze Strang-Ketten.
- 21 „ Striegel ohne Hefte.
- 20 „ eiserne Leuchter und Lichtscheeren.
- 15 „ Taschentintenzeuge mit doppeltem
Verschluß.

1 Kiste mit dir. Sattelbeschlág zc.

1 Haufen alt Eisen

bringe ich

nächsten Montag den 5. März
Morgens 9 Uhr

in meiner Remise gegen baare Bezahlung
in Puffreich und lade Liebhaber dazu ein
Hermann Binz.

Eingesendet.

Dem unbekanntem Frager in der letzten
Nummer dieses Blattes diene zur Nach-
richt, daß wir heute Nacht fahren —
wozu wir den Frager freundlichst einladen
weil er doch, wie es scheint, seine Nase
in allem haben will, im übrigen verweisen
wir den Frager auf Samuel 2 Kap. 10, 5.

Winnenden.

Orts-Baustatuten.

Schon seit der am 1ten Januar 1873 in Wirksamkeit getretenen
neuen Allgemeinen Bauordnung laboriert man hier wie in andern Städ-
ten an einem mustergiltigen Local-Baustatuten-Entwurf.

Der Redaktion dieses Blattes wurde durch **Werkmeister
S. Krämer** zur Ausarbeitung eines solchen nachstehendes mitgetheilt.

In technischer Hinsicht dürften die Städte mit über 2500 Seelen
wesentlich anders zu behandeln sein, als die Orte mit vorzugsweise land-
wirthschaftlichem Betrieb und ohne der in Aussicht stehenden Arbeit den
mit der Entwerfung von Ortsbaustatuten Beauftragten irgend vorzu-
greifen, mag durch die Redaktion doch gestattet sein, diejenigen Bestim-
mungen der neuen Bauordnung in allgemeinen Umrissen festzustellen,
welche durch Ortsbaustatuten ihre Regelung zu finden haben.

Am zweckmäßigsten werden sich die Localbaustatuten der syste-
matischen Ordnung des neuen Bau-Gesetzes und der Vollziehungs-In-
struction anschließen.

Die nach Art. 3 der Bauordnung von den bürgerlichen
Collegien — in zusammengesetzten Gemeinden unter Zu-
ziehung der Vertreter der Letzteren — zu errichtenden Statu-
ten, wobei die Mitwirkung eines Technikers nöthig ist,
der die Werkmeisters-Prüfung erstanden haben muß, sind
öffentlich bekannt zu machen, unter Anberaumung einer
Frist zu Erhebung von Einreden, mindestens von 4 Wochen.
Ueber Einwendungen entscheiden die Collegien. Die Statu-
ten unterliegen der Genehmigung des k. Ministeriums des
Innern.

(§ 2 und 3 der Instruction.)

Den Collegien ist unter Mitwirkung eines geprüften
Werkmeisters die Feststellung neuer und Abänderung be-
stehender Ortsbaupläne überstattet.

Solche sind in Orten unter 2500 Seelen dem Ober-
amt, in allen größern Orten dem Ministerium zur Ge-
nehmigung vorzulegen, nachdem die Pläne zuvor in der
Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und über Einreden da-
gegen Beschlüsse der Collegien gefaßt worden sind.

(§. 4—10 der Instr.)

Breite der
Orts-
straßen.
Art. 9.
Ableitung
von
Flüssig-
keiten.
Art. 11.

Die Straßenbreite unter Berücksichtigung der §. 12
und 13 der Instruction. Bestimmungen darüber, daß an
einzelnen Straßen nur eine Reihe Häuser zulässig sein
soll.

Die Gemeinden haben zu bestimmen, in welcher Weise
für den Abfluß von Wasser aus Gebäuden zu sorgen ist.
Inbesondere steht ihnen frei, für Mitbenützung der öffent-
lichen unterirdischen Wasserabzugskanäle, mit Geneh-
migung der Regierungsbehörde eine Entschädigung anzusetzen.

Daß der Art. 11, Abs. 1, nicht so zu verstehen ist,
als dürfe Abwasser aus Gebäuden nicht in den Straßen-
kandeln abgeleitet werden, erhellt aus den Erläuterungen
von Schütz S. 226. Wo es sich um Ableitung überlie-
gender und schädlicher Flüssigkeiten in Bach- und Flußbette
handelt, ist das Fischereigesetz, sowie die polizeiliche Rück-
sicht auf Badanstalten zc. nicht zu übersehen.

Benützung
von Straßen
und öffentl.
Plätzen zu
Privat-
zwecken.
Art. 12.

Im Allgemeinen darf der öffentliche Straßenverkehr
nicht beeinträchtigt werden. Es gibt aber öffentl. Plätze,
Straßen mit tiefen Einschnitten, welche vielleicht die vor-
übergehende Benützung zu Privatziwecken, z. B. Lagerung
von Baumaterial, Dauben, Verpichen von Fässern, Sonnen
von reinlichen Betten zc. möglich machen. Die Bestim-
mung solcher Plätze und der Entschädigung für ihre Be-
nützung, ist Sache der Ortsbaustatuten.

Verpflichtung
zu Herstellung
und Unter-
haltung von
Ortsstraßen
Art. 13.

Welche Voraussetzungen zutreffen müssen, um die
Herstellung einer im Ortsbauplan eingezeichneten Straße
von der Gemeinde verlangen zu können, haben die
Statuten zu bestimmen. An manchen Orten ist Regel,
daß wenn die Hälfte der Straße mit Neubauten besetzt
wird, die erstere eröffnet werden solle.

Da jedoch dem Bauunternehmer alles daran liegt, schon zur Zeit des Baues eine geordnete Zufahrtsstraße zu haben, so hat das Baugesetz bestimmt, daß die Gemeinde zu Herstellung von neuen ortsbauplanmäßigen Straßen verpflichtet sei, wenn der sofortige Beginn der Ausführung der erforderlichen Gebäudezahl gesichert werde. Die Statuten haben nun zu bestimmen, worin in solchen Fällen die Caution bestehen soll. Sie wird sich eben auf den Kostenaufwand der Gemeinde für jene Straße erstrecken.

Verbindlichkeiten der Gebäudebesitzer bezüglich der Kosten von Ortsstraßen. Art. 15. Sehr wichtig ist die Frage, ob die Besitzer von Grundstücken, welche nach dem neuen Ortsbauplan künftig von einer Straße berührt, deren Grundflächen sonach Bauplätze von weit höherem Werth werden, verpflichtet sein sollen, die zu Anlegung der Straße erforderlichen Flächen unentgeltlich abzugeben, auch die Kosten der Planung ganz oder theilweise zu tragen, sobald auf ihren Grundstücken Gebäude errichtet werden. Außer den größten Städten des Landes wird diese Bestimmung nirgends praktisch, wohl aber rätlich sein, in den Statuten den Preis pr. Qmtr. festzusetzen, der für Straßenflächen bezahlt wird. Ob und in wie weit Gebäudebesitzer zu Herstellung von Trottoirs, Randeln u. verpflichtet sind, gehört gleichfalls hieher.

Einhaltung der Baulinien und Wislere. Art. 21. In der Regel ist bei allen Gebäuden an öffentlichen Straßen und Plätzen das Wisler einzuhalten. Den Gemeinde-Collegien steht übrigens das Recht zu, das Zurücktreten einzelner Gebäude hinter die Baulinie zu gestatten und die Voraussetzungen hiefür festzusetzen.

Eine solche Voraussetzung wird sein, der Abschluß des Straßensifers durch eine saubere Sockelmauer und Einfriedigung falls der Vorplatz als Gärtchen oder Hofraum benützt werden sollte.

Ebenso können die Ortsbaustatuten das Hervortreten einzelner Gebäudetheile über die Straßenlinie gestatten, z. B. Balkone, Erker, Thorpfeiler u., wobei jedoch die §§. 18—20 der Instruktion zu beobachten sind.

Art, Stellung und Höhe der Gebäude. Art. 22, 23. Das Ortsbaustatut hat zu bestimmen, wie die Gebäude an öffentlichen Straßen und Plätzen mit der Giebel- und Traufseite zu stellen sind, welches die zulässige Höhe derselben sein soll. Anhaltspunkte hiefür gibt §. 21. der Instr.

Dachrinnen. Art. 24. Die Anbringung solcher kann durch Ortsbaustatut angeordnet werden. Ebenso fällt dem Ermessen der Collegien anheim, Bestimmungen wegen unterirdischer Wasserablenkung zu treffen.

Ausgänge aus Küchen. Art. 25. Von der allgemeinen Regel, wornach an den Nebenseiten der Gebäude solche Ausgänge mit bis auf den Boden reichenden Röhren zu versehen sind, kann in Orten, wo vorzugsweise landwirthschaftlicher Betrieb ist, durch Ortsbaustatut Umgang genommen werden.

Abtritte. Art. 26. Dieselbe Ausnahme kann bezüglich der Anbringung von Abtritten an den Nebenseiten der Gebäude getroffen werden. Bezüglich der Einrichtung und Entleerung der Abtritte haben gleichfalls die Ortsstatuten Bestimmungen zu treffen. §. 22 der Instr.

Gebäudeabstände, Hintergebäude. Art. 25. Für die Entfernung der Gebäude von einander enthalten die Art. 9, 30 und 39 allgemeine Normen. Jedoch haben die Collegien das Recht, durch Ortsbaustatut aus localen Rücksichten auch einen größeren — nicht aber einen geringeren — Abstand festzusetzen. §. 23 der Instr.

Bästige und gefährliche Anlagen. Art. 30. Errichtung, Zugänglichkeit, Stellung, Größe und Bauart der Hintergebäude haben die Ortsbaustatuten zu regeln. Eines der wichtigsten Rechte, welche die Bauordnung den Gemeinden zuweist, ist die Ermächtigung, für solche Anlagen bestimmte Ortstheile festzusetzen und dieselben in andern Ortstheilen geradezu zu verbieten. Bezüglich der Stellung u. solcher Gebäudeanlagen enthält der Art. 16. der Reichsgewerbeordnung ausreichende Normen.

Art. 31. Die Entfernung der Neubauten von Friedhöfen, Waldungen, Lagerplätzen, Bahnlagen, Landstraßen und öffentlichen Wassern, regelt gleichfalls das Ortsbaustatut. Hiebei geben die §§. 24—27 der Instruktion Anhaltspunkte.

Düngerstätten. Art. 33. In Landgemeinden mit vorherrschend landwirthschaftlichem Betrieb, kann durch Ortsbaustatut die Belassung und Erweiterung bestehender Düngerstätten an öffentlichen Straßen, sowie die Anlegung neuer gestattet werden.

Hiebei empfiehlt sich jedoch, von dem Schlußsatz des Art. 33 Gebrauch zu machen.

Abschluß der Grundstücke und Winkel. Art. 34. Daß den Gemeindebehörden das Recht zusteht, bezüglich des sauberen Abschlusses von Grundstücken und Winkeln an öffentlichen Straßen und Plätzen Bestimmungen zu treffen, macht es möglich, die in dieser Richtung so verschiedenartigen Verhältnisse von Stadt und Land gebührend zu berücksichtigen.

§. 28 der Instr.

Beschaffenheit der Bauten. Die Festsetzung der Sockelhöhe, die Anwendung von Stein oder anderem Baumaterial ist den Statuten einzuverleihen, welche sich hiebei an die §§. 32—37 der Instruktion zu halten haben. Ebenso haben die Collegien Vorkehr zu treffen, daß da, wo der gesetzliche Abstand fehlt, ohne daß feuerichere Mauern aufgeführt sind, die unüberbaute Fläche entweder vermöge Vertrags oder Ortsbaustatuts unüberbaut bleibt.

Bretter- oder Schindelverfärbung. Art. 40, 41. Zwar haben die Collegien die Zulässigkeit solcher Verfärbungen einfach nach Artikel 40 Abs. 2 und §. 37 der Instruktion zu entscheiden, allein den Ortsbaustatuten bleibt vorbehalten, derartige Verkleidungen, wenn sie zur Ausschmückung von Gebäuden dienen und wenn es sich um unbedeutende Bauwesen handelt, zu gestatten, auch wenn der gesetzl. Abstand von 4 Meter fehlt. Der Begriff von „unbedeutendem Bauwesen“ wäre vielleicht näher festzustellen. Instr. §. 37.

Anordnung des Außen der Gebäude. Art. 46. Zunächst nur in Städten von größerer Bedeutung können die Ortsbaustatuten Bestimmungen über die Außenseiten der Gebäude treffen.

Räume für feuergefährliche Stoffe. Art. 49. Die Ortsbaustatuten können über die Beschaffenheit der, zu Aufbewahrung leicht- oder selbstentzündlicher Stoffe bestimmten Räume Bestimmungen geben.

Bergleiche §§. 49, 50 der Instr.

Art. 50. Ebenso kann durch Statut bestimmt werden, mit welchem Material die Räume zwischen Decken und Fußböden auszufüllen sind.

Treppen. Art. 53. Vorschriften über Herstellung von Treppen können durch Ortsbaustatut gegeben werden.

Souterrainwohnungen. Art. 54. Dergleichen Wohnungen können durch Statut verboten werden. §. 53 der Instr.

Höhe der Wohnräume und Dachwohnungen. Art. 55. Im Interesse der Gesundheit der Bewohner ist sehr zu wünschen, daß die Ortsstatuten die Minimal-Höhe der Wohnungen, auch unter Dach — regeln. Bei Dachwohnungen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die oberen Bühnenräume doch auch noch verwendbar bleiben.

Abstand der Gebäude. Art. 60. Wie weit der Erbauer eines Wohnhauses außerhalb der Eigenthumsgrenze im Interesse landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke entfernt bleiben muß, regelt das Ortsbaustatut. §. 54 der Instr.

Behandlung der Baugesuche. Art. 78. 8 Tage vor Beginn eines Bauwesens ist solches der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Frist kann statutarisch auf 15 Tage erstreckt werden.

Ortsbau-schau. Dieselbe hat mindestens aus 3 Mitgliedern zu bestehen und muß ein tüchtiger und zuverlässiger Bauverständiger dabei sein.

Da die Ortsbaustatuten hienach, mit Ausnahme der Nachbarrechtlichen Verhältnisse, die meisten technischen Fragen zu behandeln haben, so könnten am Schluß die Bestimmungen bezüglich formeller Behandlung der Baugesuche ihre Stelle finden.

Hiermit hat sich die Redaction erlaubt, im Allgemeinen den Rathmen anzudeuten, innerhalb dessen sich die Ortsbaustatuten zu bewegen haben.